ABDRUCK

StEF/RV/Abtl. RV

Stellungnahme zum RpA-Prüfbericht 2022 und 2023

Anlagen:
Stellungnahme Werkleitung zum RpA-Prüfbericht 2022 und 2023

I. Der von StEF/RV vorbereitete Entwurf der Stellungnahme zum Pürfbericht des RpA zu den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 wurde durch Ref. V gemäß beiligender Mailkorrespondenz geändert. Die Änderungen wurden im beigefügten finalen Dokument eingearbeitet bzw. ergänzt.

II. StEF/RV/R — Abdruck z.K. 26.01.26

III. StEF/2. WL — zur Unterschrift u. w. V. 22.1.26

StEF/RV
22.01.2026

i.A. Köcher

(Köcher – 66012-310)

ABDRUCK

StEF

Stellungnahme zum RpA-Bericht 2022 und 2023

Anlage:
Stellungnahme StEF zum RpA-Prüfbericht 2022 und 2023

I. Mit Verfügung vom 28.11.2025 wurde StEF der Prüfbericht des RpA zum JA 2022 und 2023 zur Kenntnis gegeben. Zu den TZ im Prüfbericht nimmt StEF in der angehängten Anlage „Stellungnahme StEF zum Prüfbericht RpA zu den Jahresabschlüssen 2022 und 2023“ Stellung.

II. Abdruck StEF/RV/R 26.01.26

III. RpA zur Kenntnis

Fürth, 22.01.2026
Stadtentwässerung

Köcher (66012-100)

Stellungnahme StEF zum Prüfbericht des RpA zu den Jahresabschlüssen 2022 und 20023

TZ 1	Es wäre zukünftig darauf zu achten, dass der vom Stadtrat in 2014 festgelegte Zins- und Tilgungsplan eingehalten wird und das Trägerdarlehen jährlich um mindestens 500.000 € getilgt wird.

Aufgrund einer temporären Einschränkung der Liquidität, insbesondere durch eine Gebühren-Unterdeckung, wurde die Tilgung des Trägerdarlehens in 2023 einmalig ausgesetzt. 2024 wurde wieder getilgt und der ursprüngliche Tilgungsplan eingehalten, was auch zukünftig gilt.
Bei zukünftigen Abweichungen vom Tilgungsplan wird ein Stadtratsbeschluss eingeholt.

TZ 2	Die Anlagenverzeichnisse sind zu aktualisieren. Die nach der InvO geforderten zimmerweise geführten Anlagenachweise sind gemäß der InvO einzuführen und die Vollständigkeit jährlich von einer beauftragten Person mit Unterschrift bescheinigen zu lassen.

Insbesondere mit der Einrichtung einer eigenen Stelle für das Anlagevermögen sowie der Einführung des Moduls „Anlagenbuchhaltung“ im Buchhaltungsprogramm NewSystems wurden seit 2019 begonnen die Vermögensgegenstände der StEF zu erfassen und systematisch zu inventarisieren. Angesichts der Fülle und Mengen an Wirtschaftsgütern bleibt dies weiterhin eine Herausforderung. Laufend angeschaffte Anlagen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände werden gem. InvO erfasst, auch raumbezogen. Aufgrund personeller Engpässe kann eine solche Inventarisierung von Altgeräten aber nur sukzessive über einen längeren Zeitraum erfolgen, daran arbeiten wir. Ebenso wird daran gearbeitet den zimmerweise geführten Anlagenachweis nebst jährlicher Bescheinigung der Vollständigkeit organisatorisch einzurichten. Ebenso wird eine verantwortliche Person für die Inventarisierung benannt.

TZ 3	Die Empfehlungen und Feststellungen der vorjährigen Abschlussprüfer sind aufzugreifen: weitere speziell auf die Verhältnisse von StEF zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen sind zu erstellen.

Dienstpflichtverletzungen bzw. Organisationsverschulden sind grundsätzlich zu vermeiden. Aufgrund der generellen Organisationsstruktur sowie der Ablauforganisation ist die StEF analog zu vielen anderen Ämtern der Stadt Fürth aufgestellt. Grundsätzlich werden durch Stellenbeschreibungen klare Arbeitsabläufe und -aufträge an die Mitarbeiter kommuniziert, die diese entsprechend umzusetzen haben. Ergänzend dazu gibt es abteilungsinterne Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen (TSM), die den Mitarbeitenden helfen, ihre tagtägliche Arbeit zu erledigen. Die StEF nimmt die Anregung des RPA wohlwollend auf, bei Bedarf weitere spezielle Richtlinien oder Dienstanweisungen für Mitarbeitende zu erlassen, insbesondere im nichttechnischen Bereich.

TZ 4 Aufwendungen der privaten Lebensführung sind nicht aus städtischen Mitteln zu bezahlen.

Die StEF hat die internen Abläufe und Vorgehensweisen bereits dahingehend abgeändert, das privat veranlasste Ausgaben für z.B. die Weihnachtsfeier, betriebliche Feiern oder den Bezug von Getränken nicht mehr von der StEF getragen werden. Die betroffenen Mitarbeitenden sind entsprechend informiert und sensibilisiert worden, um die Vorgaben einzuhalten.

TZ 5 Die Einrichtung von Handvorschüssen hat entsprechend der städtischen Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen zu erfolgen. Von StEF ist über den Stand der von StEF vorgeschlagenen Umsetzung zu berichten.

Der Sachverhalt ist geklärt. Mit der Möglichkeit von Einkaufskarten für Kleinmaterialien sowie Postdienstleistungen bei entsprechenden Anbietern sowie der Einführung einer Kreditkarte gibt es keinen Grund mehr für Handvorschüsse. Die vorab geschilderten Möglichkeiten erfolgen unbar, so dass auch keine Barkasse benötigt wird. Die verauslagten Handvorschüsse an die vier Mitarbeiter wurden Ende 2025 zurückgeführt.

TZ 6 Auch bei dringlichen Vorgängen ist das RpA rechtzeitig zu beteiligen.

Das RPA hat am 29.11 die diesbezügliche Verfügung der StEF vom 8.11.2024 (siehe Anhang) unterzeichnet. Am 11.11.2024 wurde damals das Auftragsschreiben versendet. Gemäß den Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge, Stand 2022, Ziff. 14. Notstände, können im Falle von Notständen an wichtigen öffentlichen Anlagen Sofortmaßnahmen ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens durchgeführt werden. In solchen Fällen ist unverzüglich den Stellen, die für die Vergabe zuständig gewesen wären, zu berichten. Der Notstand wurde in der v.g. Verfügung der StEF erläutert und das RPA unverzüglich unterrichtet.
Das RPA wäre in diesem Fall vorab gerne informiert worden. StEF ändert die Verfügung zukünftig dahingehend, dass RPA diese parallel im Abdruck z.K. erhält bzw. schicken diese vorab per Mail an das RPA.

TZ 7 Zukünftig wäre sicherzustellen, dass Wartungs- und Serviceverträge erfüllt werden und qualifizierte Bestandsdokumentationen von den Ausführenden Firmen zu verlangen sind, so dass es bei einem Wechsel des Dienstleisters nicht zu Wissensverlust kommt.

Das durch den Defekt/Ausfall betroffene System war unter Lizenzierung/Herstellergarantie bei dem Hersteller Broadcom (vormals VMWare, welche jedoch durch Broadcom aufgekauft wurden). Aufgrund einer Änderung der Geschäftspraktiken durch den neuen Eigentümer ist es zu Problemen bei Lizenz-/Wartungsverträgen sowie Garantien

gekommen. Hier war der Hersteller nicht kooperativ, obwohl es Lizenzen für die Systeme sowie die Herstellergarantie gab. Beides war zu dem damaligen Zeitpunkt noch gültig. In der diesbezüglichen Fachpresse ist u.a. zu lesen: „Die Vmware-Übernahme entwickelt sich zu einem Desaster, nachdem Broadcom versucht mit aller Macht die Investitionssumme von fast 70 Milliarden US-Dollar wieder einzuspielen. Nur mit massiven Preiserhöhungen, schlechter werdender Support und Abo-Zwang bringt der neue Besitzer die Kunden gegen sich auf."
Durch die Ausschreibung im Jahr 2021 bedingten Wechsel des zentralen IT-Dienstleisters der StEF hatte es zur Folge, dass der ehemalige IT-Dienstleister kontaktiert wurde. (Dies war die Firma NCE). Diese waren vor Ort um zu schauen ob dieses Unterstützen tätig werden können, da der neue IT-Dienstleister Informationen hinsichtlich der initialen Einrichtung benötigt hatte.
Nachdem die Kollegen die Situation definitiv nicht verbessert haben, und auf den Hersteller verwiesen.

> Beispielartikel zu dem Sachverhalt mit dem Hersteller:
> https://www.speicherguide.de/wissen/doc-storage/vmware-wahnsinn-nicht-weiter-unterstuetzen-26291.html
> https://houseofbrick.com/blog/vmware-broadcom-license-risk-management/?utm
> https://www.computerweekly.com/news/366624052/No-workaround-leads-to-more-pain-for-VMware-users?utm

Die StEF erstellt derzeit über das Programm GS-Manager eine Wartungsübersicht über alle Anlagen/-teile. In dieser werden idealerweise alle Wartungsunterlagen, wie Verträge, Dokumentationen und Teilelisten hinterlegt. In der Vergangenheit konnte dies auf Grund diverser Personalwechsel und der Tatsache, dass das Sachgebiet IT stellenmäßig derzeit unterbesetzt ist, nicht ausreichend umgesetzt werden.
Aufgrund fehlender Fachkunde seitens ZVS bei IT-Vergaben wird zukünftig ein externen auf IT-Vergaben spezialisierter Fachanwalt für Ausschreibungen eingeschaltet. Dadurch soll auch die vertragliche Grundlage für derartige Wartungsarbeiten verbessert werden.

TZ 8	Zukünftig wäre durch die Werkleitung sicherzustellen, dass die Vorlagepflicht gem. Ziff. 12.1 der VgaRi eingehalten wird und Anfragen des RpA beantwortet werden.

Hier handelt es sich um den Nachtrag für den Fachplaner für das Gewerk Elektrotechnik, welcher vom damaligen Elektroingenieur abgehandelt wurde. 2022 wurde dies auch mit dem RPA erörtert. In Textziffer 12.1 der Vergaberichtlinien ist nicht eindeutig erkennbar, dass die Vorlagepflicht auch für Nachträge/Änderung der Gesamtvergütung gilt.
In der neuen Vergaberichtlinie steht unter „12. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes" wiederholt nur, dass die Fachdienststelle bei Vergaben das RPA zu beteiligen hat, aber nicht bei Vertragsänderungen. StEF schlägt vor dies in die nächste Revision der Vergaberichtlinien mit aufzunehmen. Ergänzend hierzu steht in der Vergaberichtlinie „***Punkt 4.6 Nachträge:*** *Wird nach dem Vertragsabschluss der Vertrag geändert oder nachträglich Vertragsteilehinzugefügt (s.g. Nachtrag) erfolgt dies in der Zuständigkeit der vertragsschließenden Dienststelle.*" Auch dieser Satz impliziert die Annahme, dass keine weitere Dienststelle (ausgenommen Gremium...) mit beteiligt werden müssen.
Zukünftig wird das RPA über Nachträge seitens StEF informiert. Ref. V erwägt in der Vergabe-Richtlinie Punkt 12 zu überarbeiten.

TZ 9 Auftragsänderungen sind grundsätzlich vor Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Eine entsprechende Bewertung nach § 132 GWB ist im Vorfeld der Auftragsänderung durch die Dienststelle vorzunehmen. Notwendige Veröffentlichungen sind durchzuführen.

Wir geben der Ausführung des RPA grundsätzlich recht. Zum Verständnis der Situation möchten wir nochmals erklären, dass es zum damaligen Zeitpunkt galt, in einer Notsituation zwei Gefahrenstellen in der Druckleitung umgehend zu beseitigen. Einerseits die undichte Druckleitung an der Kreisstraße FÜ6 sowie die Feststellung der freigespülten Druckleitung in der Rednitz. Beide Gefahrenstellen lagen im Wasserschutzgebiet, weshalb ein umgehendes Handeln erforderlich war. Die „Änderung eines öffentlichen Auftrags“ nach § 132 GWB war u. E. nach Abs. (2) Nr. 2 b) und Abs. (2) Nr. 3 zulässig, wohl wurde dies im Vergabevorschlag nicht ausreichend kommuniziert. StEF wird dies bei zukünftigen Vergaben entsprechend und rechtzeitig dokumentieren und die Veröffentlichung zukünftig zeitnah machen.

TZ 10 Für die beiden provisorischen Leitungen ist eine Nachträgliche Projektgenehmigung einzuholen.

Eben weil es zum damaligen Zeitpunkt noch keine Projektgenehmigung gab, aufgrund des Planungsstandes überhaupt nicht geben konnte, wurde dem Werkausschuss mit Beschlussvorlage StEF/0196/2023 die aktuelle Situation erläutert und die beiden Provisorien („Vorabmaßnahmen“) vorgestellt, um den Anforderungen der Bauabwicklungsrichtlinien gerecht zu werden. Die Beschlussfassung am 10.05.2023 lautete: „Der Werkausschuss nimmt von den beiden Provisorien in der Druckleitung Zirndorf“ Kenntnis und stimmt den Maßnahmen zu. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bereitzustellen“. Somit ist eine extra Projektgenehmigung für die Provisorien u. E. nicht mehr zielführend. Ergänzend kann erwähnt werden, dass mittlerweile die Vorplanung für den Neubau der Druckleitung vorliegt. Sobald aus den Planungsansätzen die Vorzugsvariante ausgewählt ist, soll die Gesamtmaßnahme dem Werkausschuss zur Einholung eines Grundsatzbeschlusses nach Nr. 2.4 der Bauabwicklungsrichtlinien vorgelegt werden. Die Provisorien sind hier inbegriffen.
Es ist formell sicher richtig, dass eine Projektgenehmigung vorab hätte erfolgen müssen. StEF verweist in dem Zusammenhang auf den drohenden Umweltschaden, weshalb vorrangig die Behebung des Schadens wichtig war. StEF hat die Anmerkungen des RPA verstanden und wird zukünftig versuchen, wie gefordert, zu handeln.
Begründende Unterlagen für TZ9 und TZ10 sind als Anlage beigefügt (§132 GWB, Beschluss BWA 10.05.2023 Provisiorien)

TZ 11 Projektgenehmigungen der Stadtentwässerung sind entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates Stadt Fürth dem Stadtrat vorzulegen.

Die StEF stellt dazu fest, dass erst Bauvorhaben ab 2,5 Mio. EUR im StR zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Dienstvereinbarung/Geschäftsordnung

wurde dahingehend geändert. Ref. V klärt nunmehr, ob die Wertgrenze 2,5 Mio. EUR auch für die StEF gelten soll.
Die StEF würde ggf. die Betriebssatzung dahingehend ergänzen, dass der BWA auch für Genehmigungen über EUR 2.500.000,00 zuständig ist, so dass eine Beschlussfassung im Stadtrat nicht mehr erforderlich ist.

TZ 12 Für derartige Dienstleistungen sollen zukünftig Rahmenvereinbarungen ausgeschrieben werden.

StEF stimmt den Anmerkungen vom RPA zu. Im Einvernehmen mit der ZVS werden derartige Leistungen mittlerweile als Rahmenvereinbarungen abgeschlossen.
Dies ist nicht nur auf das Rechen- und Sandfanggut beschränkt, sondern findet auch bei der Klärschlammverwertung sowie der Anlieferung von Betriebsmitteln Anwendung.

TZ 13 Beschaffungsvorgänge sind grundsätzlich so frühzeitig anzustoßen, dass es bei Folgevergaben zu keiner Lücke zum Bestandsvertrag kommen kann.

Die StEF arbeitet momentan intensiv daran, die bestehende Interimsversicherung durch eine „reguläre“ Versicherung abzulösen. Wie beschrieben erfolgt dies zusammen mit einem Versicherungsberater. Dieser hat im Rahmen einer Markterkundung erste Angebote eingeholt, die nun inhaltlich verifiziert werden. Da neben dem neuen Versicherer auch die Versicherungssumme sowie versicherungstechnische Neuerungen einzuarbeiten sind, hat sich der gesamte Prozess verzögert, so dass für 2025 nochmals die Interimsversicherung verlängert wurde. Ziel ist es in der ersten Jahreshälfte 2026 den gesamten Prozess abzuschließen. Vormals erfolgte die Ausschreibung von Versicherungssachverhalten über die GWF, die Übernahme der Prozesse durch die StEF hat zu einem erheblichen Mehraufwand bzgl. Personal und Kosten geführt.

TZ 14 Beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen ist darauf zu achten, dass die Zahlung von Honoraren erst im Erfolgsfall vereinbart wird. Aufwands-bezogene Vergütungen sind zu vermeiden.

Der Sachverhalt ist geklärt. Man hat sich mit dem Berater auf eine final geprüfte Schlusszahlung geeinigt. Somit konnten unnötige Prozess- und interne Kosten vermieden werden. StEF ist bewusst, dass die Vertragsgestaltung hier nicht optimal war. Zukünftig werden die Anmerkungen des RpA berücksichtigt.

Anlagen zu TZ 9 und TZ 10

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
§ 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(1) Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn

1. mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,
 a) die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten,
 b) die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder
 c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,
2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,
3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder
4. ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

1. in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,
2. zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers
 a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und
 b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,
3. die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder
4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt
 a) aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nummer 1,
 b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder
 c) aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.

(3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Wertberechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie gemäß Absatz 3 der höhere Preis als Referenzwert herangezogen.

(5) Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Stadt Fürth

Beschluss

Druckleitung Zirndorf: Provisorien

I. Beschluss zur Beschlussvorlage StEF/0196/2023

Gremium **Bau- und Werkausschuss am 10.05.2023**

Sitzungsteil: **TOP: 13** **- öffentlich -**

Abstimmungsergebnis		
☒ einstimmig ☒ angenommen	☐ mehrheitlich ☐ abgelehnt	Ja: 15 Nein: 0
Abstimmungsvermerke:		

Der Werkausschuss nimmt von den beiden Provisorien in der „Druckleitung Zirndorf" Kenntnis und stimmt den Maßnahmen zu. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

II. Eintrag in die Niederschrift Beschluss-Nr.: 57/2023

III. Rl. V/ZSt zur Fertigung von Kopien an: StEF

Fürth, 10.05.2023

Unterschrift der/des Vorsitzenden

Stadt Fürth

StEF Stadtentwässerung Fürth

Beschlussvorlage

StEF/0196/2023

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	10.05.2023	öffentlich - Beschluss	

Druckleitung Zirndorf: Provisorien

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Plan – Provisorium Rednitz – nicht öffentlich
Plan - Provisorium über die Kreisstraße FÜ 6 – nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt von den beiden Provisorien in der „Druckleitung Zirndorf" Kenntnis und stimmt den Maßnahmen zu. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die Stadtentwässerung Fürth betreibt seit Anfang der 1960er Jahre die „Druckleitung Zirndorf". Vom Pumpwerk Zirndorf ausgehend wird über zwei 400er Asbestzementleitungen das Abwasser aus Zirndorf in die städtische Kanalisation der Stadt Fürth in der Schwabacher Straße übergeleitet.

Aktuelle Situation

Die beiden Druckleitungen sind sanierungsbedürftig. Die Planungsleistung zum Neubau der „Druckleitung Zirndorf" wurde im September 2021 beauftragt.

Aufgrund der zwischenzeitlich verbauten und teils unzugänglichen Druckleitung sowie die Lage im Randbereich der engeren Zone des Wasserschutzgebietes soll die neue Druckleitungsschiene im Gleisbereich der ehemaligen Bibert-Bahn zum Liegen kommen. Da hier wiederum ein überregionaler Radschnellweg geplant ist, ist die StEF zeitlich von der Planung und Ausführung des Staatlichen Bauamtes abhängig. StEF geht zum gegenwärtigen

Zeitpunkt davon aus, dass die neuen Druckleitungen nicht vor Ende 2028 in Betrieb genommen werden können.

Vorabmaßnahmen

Um einen sicheren und regulären Betrieb der bestehenden Druckleitungen bis zur Fertigstellung der neuen Druckleitungen sicherstellen zu können, bedurfte bzw. bedarf es zweier „Vorabmaßnahmen". Zum einen wurde im Bereich der Rednitz ein Provisorium als *„fliegende Leitung"* erstellt. Bei einem Tauchereinsatz im Oktober 2021 wurde festgestellt, dass die Druckleitungen in der Rednitz auf ganzer Flussbreite freigespült und somit dauerhaft dem Wasserdruck ausgesetzt sind. Das ca. 325m lange Provisorium ist aktuell fast vollständig aufgestellt. Wegen der Lage im Überschwemmungsbereich erfolgte die Aufstellung auf Stützen. Die Vergabesumme im Juni 2022 betrug ca. 1,9 Mio. € brutto. Darin enthalten sind die Vorhaltung des Materials und sämtliche Kontrollprüfungen sowie der Rückbau des Provisoriums voraussichtlich im Jahr 2028.

Zum zweiten muss ein Provisorium über die Kreisstraße FÜ 6 errichtet werden. Der Bereich der FÜ 6 ist der Abschnitt, in dem die Druckleitungen im Zuge des Baus der Kreisstraße Mitte der 1980er Jahre umgelegt wurde. Auf einer Länge von ca. 310m sollen als Provisorium zwei Stahlrohre auf das Gleis der ehemaligen Bibert-Bahn gelegt werden. Die Anbindung des Provisoriums an die bestehende Druckleitung im Boden erfolgt über zwei Kopflöcher.
Die Ausschreibung zu dieser Leistung wurde im April 2023 gestartet. Die Kostenberechnung beläuft sich auf ca. 1.4 Mio. € brutto. Die Zuschlagserteilung soll im Werkausschuss am 14. Juni 2023 erfolgen. Die Ausführungszeit ist von Anfang Juli bis Ende November 2023 veranschlagt.

Erst mit der vollständigen Aufstellung der beiden Provisorien können beide vorhandenen Druckleitungen wieder vollständig in Betrieb genommen werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Planung zum Neubau der Druckleitung Zirndorf erst im Status der Vorplanung befindet, wurde dem Werkausschuss auch noch keine Projektgenehmigung zur Genehmigung vorgelegt. Deshalb sollen dem Werkausschuss die beiden Provisorien, die als „Sofortmaßnahmen" ausgeführt wurden bzw. werden, zur Kenntnis und Zustimmung gegeben werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [] nein [x] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [] nein [x] ja €
Veranschlagung im Haushalt [] nein [x] ja Hst.	Budget-Nr.154,157 im [] Vwhh [x] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Prüfung der Klimarelevanz:

[x]	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
☐ -- Stark negative Klimawirkung	☐ - Negative Klimawirkung	☐ 0 Keine oder geringe Klimawirkung	☐ + Positive Klimawirkung	☐ ++ Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 11.04.2023

gez. Lippert

Unterschrift der Werkleitung

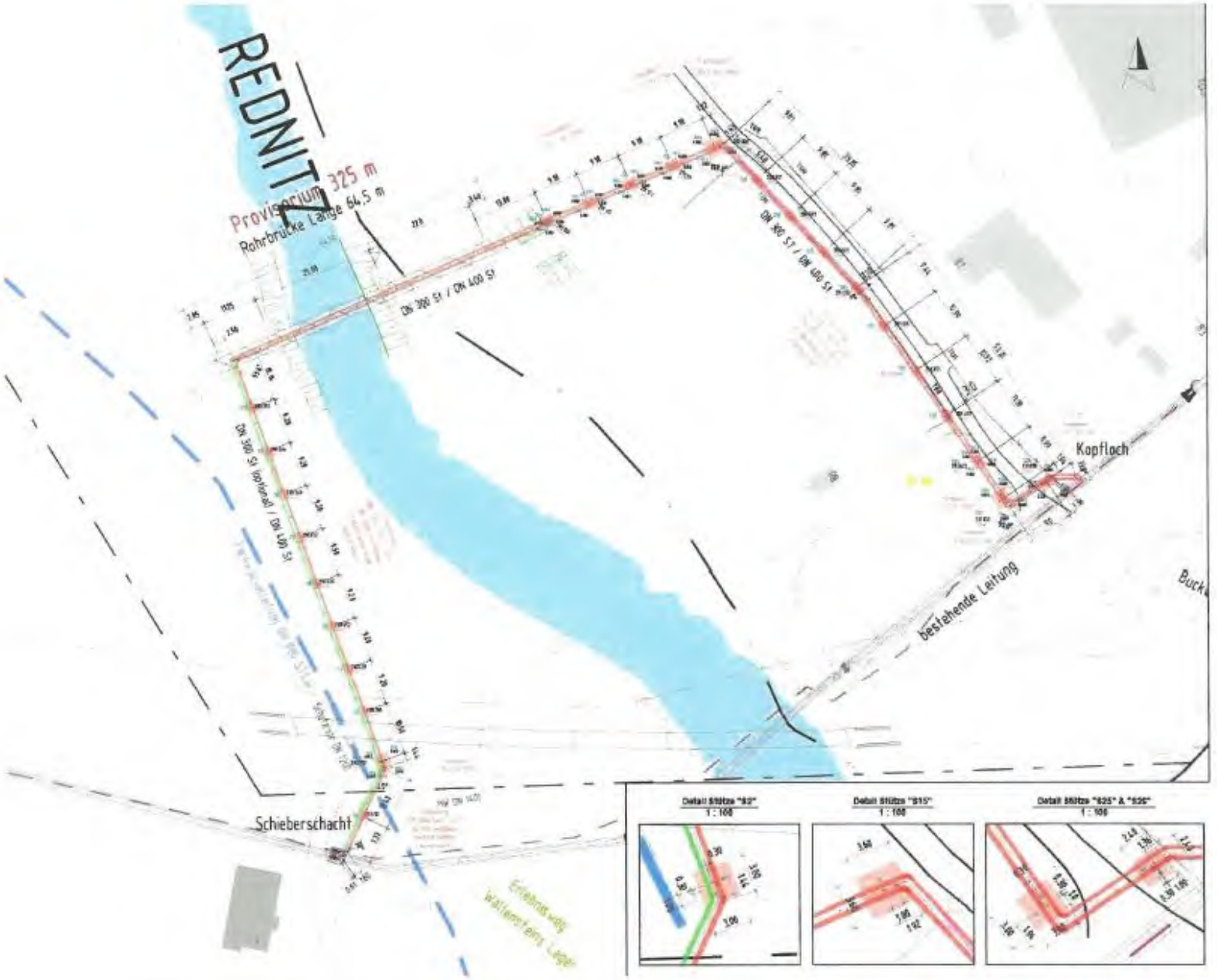
Stadtentwässerung Fürth

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Bau- und Werkausschuss am 10.05.2023
Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss:


REDNITZ
Provisorium 325 m
Rohrbrücke Länge 64,5 m
DN 300 St / DN 400 St
DN 400 St / DN 450 St
DN 300 St Vollwand / DN 450 St
Kopfloch
bestehende Leitung
Schieberschacht
Detail Stütze "S2"
1 : 100
Detail Stütze "S15"
1 : 100
Detail Stütze "S25" & "S26"
1 : 100


Teilabschnitt 2
2 Rohre DN 400/DN 300 St
307 m auf Gleisbett verlegt
Querung der Verbindungsstraße West (FÜ 6) über bestehende Bahnbrücke
(Provisorium auf Gleisbett verlegt)
Kopfloch West
Kopfloch Ost
Kr FÜ 6
best. Druckleitung
L= 1.813m, Zr AZ 400